



**Stellplatz- und Ablösesatzung der
Gemeinde Bad Emstal**



Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Bad Emstal

Satzung der Gemeinde Bad Emstal über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 - in der jeweils gültigen Fassung - sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 19.12.1994 - in der jeweils gültigen Fassung - hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal in der Sitzung am 12.10.1995, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung der Gemeinde Bad Emstal zur Einführung des Euro vom 06.12.2001, die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 - Stellplatzpflicht

- 1) Für das Gebiet der Gemeinde Bad Emstal wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- 2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- 3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- 4) Für das Gebiet der Gemeinde Bad Emstal wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung). Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2 - Beschaffenheit, Lage und Gestaltung der Stellplätze

- 1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück auf einem geeigneten Grundstück,



dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.

2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich und anfahrbar sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

3) Stellplätze sind mit geeignetem wasserdurchlässigem Belag zu befestigen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind.

4) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Für je 6 Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von 4 bis 6 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.

§ 3 - Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger | 18 qm |
| 2. | für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | 50 qm |
| 3. | für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus | 100 qm. |

§ 4 - Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.



4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5 - Ablösebetrag

Für das Gebiet der Gemeinde Bad Emstal werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

| | |
|---------------------------|---------------|
| Stellplatz nach § 3 Nr. 1 | 2.045,00 Euro |
| Stellplatz nach § 3 Nr. 2 | 4.090,00 Euro |
| Stellplatz nach § 3 Nr. 3 | 8.180,00 Euro |

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Emstal, den 12.10.1995
Der Gemeindevorstand
34306 Bad Emstal
Landkreis Kassel
Gemeindevorstand

(Bräutigam)
Bürgermeister



Anlage 1 zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Bad Emstal

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder |
|----------|--|---|---|
| 1 | Wohngebäude | | |
| 1.1 | Einfamilienhäuser | 2 Stpl. je Wohnung | 3 je Wohnung |
| 1.2 | Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen | 1,5 Stpl. je Wohnung | 2 je Wohnung |
| 1.3 | Gebäude mit Altenwohnungen | 0,2 Stpl. je Wohnung | |
| 1.4 | Wochenend- u. Ferienhäuser | 1 Stpl. je Wohnung | 2 je Wohnung |
| 1.5 | Kinder- u. Jugendwohnheim | 1 Stpl. je 15 Betten jedoch mind. 2 Stpl. | 1 je 3 Betten |
| 1.6 | Studentinnen-, Studenten- wohnheime | 1 Stpl. je 4 Betten | 1 je Bett |
| 1.7 | Schwestern-, Pflgewohnheime | 1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl. | 1 je 3 Betten |
| 1.8 | Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime | 1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze | 1 je 3 Betten |
| 1.9 | Altenwohnheime, Altenheime | 1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl. | 1 je 10 Betten |
| 2 | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | | |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungs- räume allgemein | 1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche | 1 je 60 qm |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.) | 1 Stpl. je 20 qm Nutz- fläche, jedoch mind. 3 Stpl. | 1 je 50 qm Nutzfläche |
| 3 | Verkaufsstätten | | |
| 3.1 | Laden, Geschäftshäuser | 1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden | 1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche |
| 3.2 | Geschäftshäuser mit ge- ringem Besucher/innen-Verkaufsnutzfläche verkehr | 1 Stpl. 50 qm Verkaufsnutzfläche | 1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche |
| 3.3 | Verbrauchermärkte | 1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche | 1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche |



4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

| | | | |
|-----|--|--------------------------|--------------------|
| 4.1 | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, MZH) | 1 Stpl. je 5 Sitzplätze | 1 je 20 Sitzplätze |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser) | 1 Stpl. je 7 Sitzplätze | 1 je 7 Sitzplätze |
| 4.3 | Gemeindekirchen | 1 Stpl. je 25 Sitzplätze | 1 je 15 Sitzplätze |
| 4.4 | Kirchen von überörtlicher Bedeutung | 1 Stpl. je 15 Sitzplätze | 1 je 25 Sitzplätze |

5 Sportstätten

| | | | |
|------|---|---|--|
| 5.1 | Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze) | 1 Stpl. je 250 qm Sportfläche | 1 je 250 qm Sportfläche |
| 5.2 | Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen | 1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze | 1 je 30 Besucherplätze |
| 5.3 | Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze | 1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche | 1 je 50 qm Hallenfläche |
| 5.4 | Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätzen und Fitnesscenter | 1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzliche 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze | 1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze |
| 5.5 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche | 1 je 200 qm Grundstücksfläche |
| 5.6 | Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze | 1 Stpl. je 5 Kleiderablagen | 1 je 5 Kleiderablagen |
| 5.7 | Hallenbäder mit Besucher/innenplätzen | 1 Stpl. je 5 Kleiderablagen zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenpl. | 1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze |
| 5.8 | Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze | 4 Stpl. je Spielfeld | 1 je 2 Spielfelder |
| 5.9 | Tennisplätze mit Besucher/innenplätzen | 4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze | 1 je 2 Spielfelder zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze |
| 5.10 | Minigolfplätze | 6 Stpl. je Minigolfanlage | 5 je Minigolfanlage |
| 5.11 | Kegel-, Bowlingbahnen | 4 Stpl. je Bahn | 2 je Bahn |
| 5.12 | Boothäuser u. Bootsliegepl. | 1 Stpl. je 3 Boote | 1 je 5 Boote |

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

| | | | |
|-----|--|---|-------------------|
| 6.1 | Gaststätten | 1 Stpl. je 12 Sitzplätze | 1 je 4 Sitzplätze |
| 6.2 | Diskotheken | 1 Stpl. je 5 Sitzplätze | 1 je 8 Sitzplätze |
| 6.3 | Hotel, Pensionen, und andere Beherbergungsbetriebe | 1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 | 1 je 25 Betten |
| 6.4 | Jugendherbergen | 1 Stpl. je 10 Betten | 1 je 10 Betten |



7 Krankenanstalten

| | | | |
|-----|---|---------------------|----------------|
| 7.1 | Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung | 1 Stpl. je 5 Betten | 1 je 25 Betten |
| 7.2 | Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung | 1 Stpl. je 4 Betten | 1 je 40 Betten |
| 7.3 | Sanatorien, Kuranstalten | 1 Stpl. je 3 Betten | 1 je 50 Betten |
| 7.4 | Anstalten für langfristig Kranke Altenpflegeheime s.A. 1.9 | 1 Stpl. je 8 Betten | 1 je 50 Betten |

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

| | | | |
|-----|---|--|---------------------------------|
| 8.1 | Grundschulen | 1 Stpl. je 30 Schüler/innen | 1 je 3 Schüler/innen |
| 8.2 | Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen | 1 Stpl. je 25 Schüler/innen zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre | 1 je 3 Schüler/innen |
| 8.3 | Sonderschulen für Behinderte | 1 Stpl. je 15 Schüler/innen | 1 je 15 Schüler/innen |
| 8.4 | Fachhochschulen, Hochschulen | 1 Stpl. je 4 Studierende | 1 je 6 Studierende |
| 8.5 | Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl. | 1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze | 1 je 25 Kinder |
| 8.6 | Jugendfreizeitheime und dergl. | 1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze | 1 je 5 Besucher/innen plätze |

9 Gewerbliche Anlagen

| | | | |
|-----|---|---|--|
| 9.1 | Handwerks- und Industriebetriebe | 1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte | 1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte |
| 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte | 1 je Beschäftigte |
| 9.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | 6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand | 1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände |
| 9.4 | Tankstellen mit Pflegeplätzen | 10 Stpl. je Pflegeplatz | |
| 9.5 | Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen | 5 Stpl. je Waschanlage | |
| 9.6 | Kraftfahrzeug-Waschplätze zur Selbstbedienung | 3 Stpl. je Waschplatz | |
| 9.7 | Spiel- und Automatenhallen | 1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze | 1 je 20 qm Nutzfläche |

10 Verschiedenes

| | | | |
|------|--------------------|--|-------------------------------|
| 10.1 | Kleingartenanlagen | 1 Stpl. je 3 Kleingärten | 1 je 2 Kleingärten |
| 10.2 | Friedhöfe | 1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl. | 1 je 750 qm Grundstücksfläche |